

Newsletter für Mandanten

März 2018

Aktuelles kompakt

In diesem Newsletter

- 1 **Aktuelles kompakt**
- 2 **Straßenausbaubeiträge:
Handwerkerleistungen?**
- 3 **Unrichtiger Steuerausweis**
- 4 **Umfassende
Leistungsbeschreibung für
Vorsteuerabzug**

Anhebung von Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000,- € pro Jahr angehoben – gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 180,- €. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuerlast an. Bei zusammen veranlagten Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen steigt ab 2018 gleichermaßen.

Rückwirkende Kindergeldzahlung eingeschränkt

Bislang konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Für Anträge, die ab dem 01.01.2018 eingehen, wird das Kindergeld nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt.

Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag

Zum Jahreswechsel wurde das Kindergeld um 2 € pro Monat und Kind angehoben. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Auch der Kinderfreibetrag steigt von 4.716 € auf nunmehr 4.788 €; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

Straßenausbaubeiträge: Steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen

Mussten Sie als Eigentümer eines Grundstücks schon einmal Straßenausbaubeiträge zahlen? Einen solchen Bescheid der Gemeinde aus dem Briefkasten zu holen ist keine angenehme Sache - in der Regel sind hier schnell mehrere tausend Euro zu bezahlen. Wie kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geurteilt hat, kann man sich diese Kosten jedoch in einigen Fällen teilweise vom Finanzamt zurückholen. In dem verhandelten Fall hatten die klagenden Grundstückseigentümer zwar verloren, aber das FG erläuterte, welche Straßenausbaubeiträge unter welchen Voraussetzungen steuerlich begünstigt sind.

- Grundsätzlich ist alles, was neu hergestellt wird, nicht begünstigt. Sofern aber bereits eine Straße vorhanden ist - und sei es auch nur ein Sandweg wie im entschiedenen Fall -, geht das Steuerrecht nicht mehr von einer Herstellung, sondern von einer Modernisierung aus. Das ist eine der Voraussetzungen für die Begünstigung.
- Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass die vorgenommene Baumaßnahme einen räumlichen Bezug zum eigenen Haushalt haben muss. Im konkreten Fall von Straßenausbaubeiträgen bedeutet das, dass Arbeiten am Hauptweg bzw. an der Straße nicht begünstigt sind, Arbeiten an der Zuwegung zum Grundstück hingegen sehr wohl.
- Als dritte Voraussetzung muss eine Aufteilung der Kosten in Handwerkerlohn und andere, nichtbegünstigungsfähige Kosten wie Planungs- und Materialkosten möglich sein.

Wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, steht der Begünstigung nichts mehr im Weg. In dem entschiedenen Fall scheiterte die Klage an dem fehlenden räumlichen Bezug zum eigenen Haushalt. Lediglich der Hauptweg war erneuert worden. Daher konnten die Hausbesitzer in diesem Fall keine Kosten geltend machen.

Fortsetzung Rückseite

Unrichtiger Steuerausweis: Keine Rückwirkung der ...

... Rechnungsberichtigung. Der Bundesfinanzhof hat noch einmal seine Rechtsprechung bei einem unrichtigen Steuerausweis bestätigt. Im entschiedenen Fall erbrachte ein Unternehmer Werklieferungen und wies in den Rechnungen fälschlicherweise Umsatzsteuer gesondert aus (unrichtiger Steuerausweis). Schuldner der Umsatzsteuer waren nämlich die Leistungsempfänger.

Durch den falschen Steuerausweis schuldet der Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer. Unerheblich ist, ob die Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer tatsächlich als Vorsteuer abgezogen haben. Auch eine Begleichung der Umsatzsteuer durch die Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer lässt die Steuerschuld des Unternehmers nicht entfallen. Dazu muss er seine Rechnungen gegenüber den Leistungsempfängern berichtigen. Eine Rechnungsberichtigung wirkt erst für den Besteuerungszeitraum der Berichtigung, hat also keine Rückwirkung auf den Besteuerungszeitraum der Rechnungserteilung. Hierdurch kann es zu erheblichen Zinsbelastungen des Unternehmers kommen.

Vorsteuerabzug: Leistung muss eindeutig identifizierbar sein

Bei Rechnungen ohne hinreichende Leistungsbeschreibung und fehlender Identifikationsmöglichkeit wird ein Vorsteuerabzug versagt. Die bloße Angabe einer Gattung (z.B. T-Shirts, Blusen, Kleider, Jacken) stelle auch keine handelsübliche Bezeichnung dar. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche genauere Beschreibung der Ware umfasst zum Beispiel die Angabe des Modelltyps, der Farbe, der Größe und des Materials. Auch für den Handel mit Modeschmuck und Accessoires stellt die bloße Angabe einer Gattung keine handelsübliche Bezeichnung dar.

Die Leistungsbeschreibung auf einer Rechnung muss immer eindeutig identifizierbar sein. Das gilt auch beim massenhaften Handel von Kleidungsstücken und Modeschmuck im Niedrigpreissegment. Nur wenn die Leistungen konkret beschrieben werden, ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
Februar	12.02.2018	12.02.2018	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.02.2018
	12.02.2018	12.02.2018	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.02.2018
		15.02.2018	Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer	19.02.2018
	22.02.2018	26.02.2018	Sozialversicherungsbeiträge	26.02.2018
März	12.03.2018	12.03.2018	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.03.2018
	12.03.2018	12.03.2018	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.03.2018
	-	12.03.2018	Einkommensteuer-VZ, Kirchensteuer, Soli	15.03.2018
	-	12.03.2018	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	15.03.2018
	23.03.2018	27.03.2018	Sozialversicherungsbeiträge	27.03.2018
April	10.04.2018	10.04.2018	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.04.2018
	10.04.2018	10.04.2018	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.04.2018
	24.04.2018	26.04.2018	Sozialversicherungsbeiträge	26.04.2018
Mai	11.05.2018	11.05.2018	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.05.2018
	11.05.2018	11.05.2018	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.05.2018
		15.05.2018	Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer	18.05.2018
	25.05.2018	29.05.2018	Sozialversicherungsbeiträge	29.05.2018

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass wir am 30.04.2018 und am 11.05.2018 Betriebsruhe haben.